

An die  
Finanzmarktaufsichtsbehörde  
Bereich Integrierte Aufsicht

Mit E-Mail:  
[begutachtung@fma.gv.at](mailto:begutachtung@fma.gv.at)

Geschäftszahl: 2022-0.331.296

BKA - V (Verfassungsdienst)  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

**Dr. Barbara Trefil, LL.M.**  
Sachbearbeiterin

[BARBARA.TREFIL@BKA.GV.AT](mailto:BARBARA.TREFIL@BKA.GV.AT)  
+43 1 53 115-202836  
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at) zu richten.

Ihr Zeichen: FMA-LE0001.210/0007-  
INT/2022

## **Entwurf einer Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Warenderivateverordnung geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme**

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst teilt mit, dass der gegenständliche Verordnungsentwurf aus der Sicht des ho. Wirkungsbereiches keinen Anlass zu inhaltlichen Bemerkungen gibt. Die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen wäre auch vornehmlich von der verordnungserlassenden Behörde zu beurteilen.

In legislativer Hinsicht wird jedoch angeregt, den Titel der Verordnung so zu fassen, dass schon aus dem Titel der Verordnung ihr Inhalt (Aufhebung einer bestehenden Stammvorschrift) klarer hervorgeht („Verordnung ..., mit der die Warenderivateverordnung aufgehoben wird“).

Die im Entwurf vorgesehene Vorgehensweise, auch für den Fall einer beabsichtigten Aufhebung einer Stammvorschrift zur Gänze die Bestimmung über den zeitlichen Geltungsbereich der aufzuhebenden Stammvorschrift zu novellieren, ist zwar nicht ganz unüblich. Im Interesse einer möglichst einheitlichen legislativen Praxis wird jedoch angeregt, der in Pkt. 5 des Anhangs 2 zu den Legislativen Richtlinien empfohlenen Vorgehensweise zu folgen (vgl. zB BGBl. II Nr. 369/2016): Der für Novellen übliche Einleitungssatz („Die Warenderivateverordnung ... wird wie folgt geändert:“) sollte

demnach entfallen und anstelle der Novellierungsanordnung („§ 4 ...“) sollte der Verordnungstext lauten:

„Die Warenderivateverordnung (WDV), BGBl. II Nr. 390/2017, tritt mit Ablauf des ... außer Kraft.“

Wien, am 5. Mai 2022

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

MMag. Josef Bauer

Elektronisch gefertigt